

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Inge Höger, Paul Schäfer (Köln),
Christine Buchholz, Harald Koch und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5559 –**

Bevorstehende Schließung von militärischen Standorten der Bundeswehr und ausländischer Streitkräfte

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Kontext der bevorstehenden Umstrukturierung der Bundeswehr und der zu erwartenden Verkleinerung der Truppe (abhängig von den Entscheidungen des Bundesministeriums der Verteidigung im Herbst 2011), ist mit einer bundesweiten Schließung von zahlreichen Militärstandorten zu rechnen. Hinzu kommt die geplante Schließung einer Reihe von ausländischen militärischen Einrichtungen. Die britischen Streitkräfte sollen bis 2020 abgezogen werden, ferner sollen französische Regimenter aufgelöst sowie die amerikanische Truppenpräsenz reduziert werden. Für die betroffenen Städte und Gemeinden stellt sich die Frage ihrer zukünftigen Entwicklung. Besonders strukturschwache Regionen befürchten wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Probleme durch den Standortabbau.

Seit 1990 mit der Auflösung der Nationalen Volksarmee der DDR und dem bis 1994 erfolgten vollständigen Abzug der ehemals sowjetischen Truppen in großem Umfang Militärstandorte aufgegeben wurden, haben die neuen Bundesländer umfangreiche Erfahrungen mit der Konversion dieser Liegenschaften gesammelt. Auch in den alten Bundesländern wurden zahlreiche Erfahrungen mit Konversionsprogrammen gemacht. Standortschließungen im Westen wurden im Zuge des „Stationierungskonzeptes“ von 2001 und der 2003 beschlossenen „Verteidigungspolitischen Richtlinien“ vorangetrieben. Zudem sorgten der weitgehende Abzug französischer, belgischer und niederländischer Streitkräfte sowie die Auflösung vieler US-amerikanischer Standorte für strukturpolitische Herausforderungen.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund e. V. hat in diesem Zusammenhang wiederholt Konferenzen zum Thema Konversion mit betroffenen Kommunen durchgeführt, um den Erfahrungsaustausch zu fördern und Perspektiven zu vermitteln. Die Erfahrungen mit der zivilen Nachnutzung ehemaliger militärischer Liegenschaften waren dabei überwiegend positiv. Voraussetzungen für eine sozial, ökonomisch und ökologisch sinnvolle Lösung waren und sind jedoch sorgfältige Konzeptionen und eine breite Beteiligung der betroffenen Kommunen und der Bevölkerung in die Planung der weiteren Nutzung von militärischen Liegenschaften.

1. Wie viele Militärstandorte wurden insgesamt auf dem Bundesgebiet seit 2001 geschlossen (bitte nach Bundesland aufschlüsseln)?

In den letzten zehn Jahren wurden in Deutschland rund 250 Bundeswehrstandorte geschlossen. Die Schließungen erfolgten aufgrund von Altentscheidungen vor 2004 sowie des Stationierungskonzeptes 2004 (einschließlich Nachsteuerung). Die Aufteilung auf die Bundesländer stellt sich wie folgt dar:

Tabelle: Schließung von Bundeswehrstandorten (2001 bis 2010)

Bundesland	Standortschließungen		
	2001–2004	2004–2010	noch zu schließen
Baden Württemberg	11	18	2
Bayern	15	27	1
Berlin	0	0	0
Brandenburg	4	7	1
Bremen	0	0	0
Hamburg	0	0	0
Hessen	5	14	1
Mecklenburg-Vorpommern	0	6	3
Niedersachsen	11	20	1
Nordrhein-Westfalen	12	23	2
Rheinland-Pfalz	4	20	4
Saarland	0	1	0
Sachsen	0	10	0
Sachsen-Anhalt	2	6	0
Schleswig-Holstein	7	20	3
Thüringen	4	2	0
Gesamt:	75	174	18

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen erfasst jährlich die Anzahl der von den ausländischen Streitkräften in Deutschland genutzten militärischen Anlagen (Kasernen, Übungsplätze, Depots, Wohngebäude, Krankenhäuser usw.). Danach lag der Bestand im Jahr 2001 bei rund 21 000 militärischen Anlagen mit einer Gesamtfläche von rund 95 000 ha. Mit Stichtag 31. Dezember 2010 waren noch ca. 14 000 Anlagen mit einer Gesamtgröße von rund 75 000 ha an die ausländischen Streitkräfte überlassen. Seit 2001 haben die Gaststreitkräfte somit rund 7 000 militärische Anlagen mit rund 20 000 ha geschlossen. Eine Erfassung nach Standorten und Bundesländern ist nicht erfolgt.

2. Welche Informationen liegen der Bundesregierung hinsichtlich geplanter Schließungen von ausländischen Truppen genutzter militärischer Standorte in Deutschland vor (bitte nach Bundesland aufschlüsseln, welche Standorte sind auf welcher Fläche und mit welcher Infrastruktur betroffen)?

Die britischen Streitkräfte planen die Freigabe sämtlicher überlassener Liegenschaften in Deutschland. Die Schwerpunkte der Stationierung liegen in Nordrhein-Westfalen (Paderborn, Bielefeld, Gütersloh) und Niedersachsen (Falling-

bostel, Bergen, Celle, Hameln, Rinteln, Bückeburg). Daneben werden auch Kleinflächen in Schleswig-Holstein (Kiel) und Bayern (Oberstdorf) freigegeben. Infrastrukturell handelt es sich dabei um Kasernen, Depots, Übungsplätze und Wohnliegenschaften.

Das Verteidigungsministerium des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland hat im Zusammenhang mit der beschleunigten Verlegung der britischen Truppen aus Deutschland eine interne Studie beauftragt. Mit dem Ergebnis dieser Studie kann voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2011 gerechnet werden. Verlässliche Aussagen, in welchem Umfang und Zeithorizont ein Abzug der britischen Streitkräfte aus Deutschland vorgesehen ist, sind erst nach Vorliegen dieser internen Studie und den darauf aufbauenden Entscheidungen des britischen Verteidigungsministeriums möglich.

Die US-amerikanischen Streitkräfte beabsichtigen, sämtliche ihnen in den Großräumen Mannheim und Heidelberg (Baden-Württemberg) zur ausschließlichen Nutzung überlassenen Liegenschaften freizugeben.

3. Welcher Zeitrahmen ist für die Standortschließungen der von ausländischen Truppen und von der Bundeswehr genutzten Standorte vorgesehen?

Wann kann frühestens mit einer Benachrichtigung der betroffenen Städte und Gemeinden gerechnet werden?

Nach der Entscheidung über die künftige Grobstruktur der Bundeswehr, die der Bundesminister der Verteidigung bis Juni anstrebt, und der Ausplanung der Feinstrukturen wird ein neues Konzept für die Stationierung der Bundeswehr in Deutschland im Herbst dieses Jahres zu erarbeiten sein. Erst mit dieser Stationierungsentscheidung können Aussagen zur Zukunft der Bundeswehrstandorte getroffen werden.

Die derzeitigen Planungen für einen vollständigen Freizug der den britischen Streitkräften überlassenen Liegenschaften sehen das Jahr 2020 vor. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Die US-amerikanischen Streitkräfte planen, den Abzug aus Heidelberg und Mannheim bis zum Jahr 2015 abzuschließen.

Nach den völkerrechtlichen Vereinbarungen sind die Gaststreitkräfte gehalten, die Freigabe mindestens 90 Tage vor der tatsächlichen Rückgabe mitzuteilen. Tatsächlich werden die Städte und Gemeinde jedoch schon weit früher durch die Gaststreitkräfte und die für die Verwertung der Liegenschaften zuständige Bundesanstalt in die Planungen eingebunden.

4. Wird die vom ehemaligen Bundesminister der Verteidigung Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg eingeräumte Kooperationsabsicht mit den Ländern von seinem Nachfolger Dr. Thomas de Maizière aufrechterhalten?

Wenn ja, wie soll diese Kooperation konkret aussehen?

- a) In welcher Form ist dabei eine Kooperation mit den betroffenen Kommunen geplant?

Sobald die Standortentscheidungen der Bundeswehr oder der Stationierungstreitkräfte bekannt sind, nimmt die Bundesanstalt umgehend Kontakt mit den betroffenen Kommunen auf, um gemeinsam mit der Bundeswehr die Möglichkeiten der zivilen Nachnutzung schon sehr frühzeitig und möglichst bereits vor der tatsächlichen Freigabe auszuloten. Den Kommunen als Träger der Planungshoheit obliegt die Prioritätensetzung bei der Gestaltung der künftigen planungsrechtlichen Nutzbarkeit, von der auch die im Rahmen der Veräußerung konkret zu Grunde zu legenden Nutzungsmöglichkeiten abhängen. Die BImA ist be-

strebt, frei werdende Liegenschaften in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen zügig einer zivilen Anschlussnutzung zuzuführen. An bedeutenden und größeren Standorten werden Konversionsvereinbarungen angestrebt, in denen grundlegende Abstimmungen getroffen werden.

- b) In welcher Form werden die Bürgerinnen und Bürger in den betroffenen Regionen in die Planung der Nachnutzung mit einbezogen?

Die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in die Planung der Nachnutzung obliegt den Kommunen als Trägerinnen der Planungshoheit. Somit liegt es an den Gemeinden, ihre Bürger so frühzeitig wie möglich über geplante Standort-schließungen zu unterrichten. Belange der Bürger können die Gemeinden aufgrund ihrer Planungshoheit bei der Ausplanung der zivilen Anschlussnutzung berücksichtigen und im Wege der Bauleitplanungen umsetzen.

5. Liegen bereits Konzepte zur Planung und Realisierung der zivilen Folgenutzung vor?

Konzepte zur Planung und Realisierung der zivilen Anschlussnutzung kann die Bundesanstalt als Grundstücksveräußerin mit den betroffenen Kommunen in der Regel erst erarbeiten, wenn die Bundeswehr beziehungsweise die Stationierungsstreitkräfte über die freizugebenden Standorte und Objekte sowie Zeitpunkte entschieden haben. In Bezug auf die in der Antwort zu Frage 2 genannten Planungen der Stationierungsstreitkräfte hat die Bundesanstalt bereits Vorgespräche mit zahlreichen betroffenen Kommunen geführt, um in partnerschaftlicher Weise in einer gemeinsamen Anstrengung die Konversion zu bewältigen.

Liegenschaften der Bundeswehr, die auf Dauer entbehrlich sind, werden an die BImA abgegeben. Sie ist kraft Gesetzes verpflichtet, die Liegenschaften unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen wirtschaftlich zu verwerten. Die BImA ist dabei bestrebt, frei werdende Liegenschaften in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen zügig einer Anschlussnutzung zuzuführen. Hierzu schließt sie mit den Kommunen unter anderem Konversionsvereinbarungen. Gemeinsame Lenkungskreise und Arbeitsgruppen können mit zur Entwicklung von Flächen und Immobilien beitragen. Die Möglichkeiten der Nachnutzung sind vielfältig und hängen von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Für Kasernen in innerörtlichen Lagen kommen in erster Linie gewerbliche Nachnutzungen, aber auch öffentliche Einrichtungen, Wohn- und Mischnutzungen in Betracht. Darüber hinaus sind Sport-, Freizeit-, industrielle und Sondernutzungen denkbar. Für Außenbereichsnutzungen kommen z. B. Solar- und Windenergieparks in Frage. In Betracht gezogen werden dabei auch Rückbaumaßnahmen und Verwendungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

6. Können die betroffenen Standortgemeinden mit der Einrichtung eines Konversionsfonds oder Unterstützung durch andere Strukturfördermittel (EU) rechnen, und wenn ja, auf welchem Stand befinden sich die Planungen derzeit?

Aus Sicht des Bundes bedürfen die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Truppenabbaus einer differenzierten Betrachtung. In strukturschwachen Gebieten kann Förderung erforderlich sein. Nach der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung sind für die Wirtschaftsförderung die Länder zuständig. Dennoch ist der Bund aus seiner gesamtstaatlichen Verantwortung heraus den Ländern bei der Bewältigung der Konversionsprobleme weitgehend entgegengekommen. So profitieren die Länder auch weiterhin von der Erhöhung ihres Umsatzsteueranteils im Jahr 1993 um 2 Prozentpunkte, die damals anstelle eines verbindlich zugesagten Konversionsprogramms gewährt wurde.

Eine Reihe von Regionen, die vom bisherigen Truppenabbau betroffen sind, sind Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. In diesen Gebieten können Mittel der Gemeinschaftsaufgabe für die Förderung von gewerblichen Investitionen und der wirtschaftsnahen Infrastruktur eingesetzt werden und damit die Standortqualität der Region erhöht sowie Arbeitsplätze gesichert oder neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Gemeinschaftsaufgabe trägt in diesen Regionen mit dazu bei, die strukturellen Anpassungsprobleme der Konversion zu bewältigen. Darüber hinaus können auch Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes für städtebauliche Maßnahmen eingesetzt werden. Förderfähig sind u. a. die Wiedernutzung brachliegender Flächen (insbesondere in Innenstädten) und Stadtumbaumaßnahmen in von Funktionsverlusten betroffenen Gemeinden. Außerdem können in Einklang mit den dafür geltenden Regelungen Mittel aus den Europäischen Strukturfonds (Europäischer Sozialfonds – ESF und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – EFRE) bei Konversionen eingesetzt werden. Im Nationalen Strategischen Rahmenplan für den Einsatz der EU-Strukturfonds in Deutschland 2007 bis 2013 ist als strategisches Ziel auch die chancen- und ausgleichsorientierte Weiterentwicklung von Regionen verankert. Hier sind als ein regionalbedeutsamer Handlungsraum u. a. Regionen mit Konversionsproblemen aufgeführt.

7. Wie unterstützt der Bund im Zuge der Konversion die Überführung der bisher durch die Bundeswehr zur Verfügung gestellten Infrastruktur an zivile Einrichtungen?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Darüber hinaus beteiligt sich die BImA – soweit für sie wirtschaftlich – an der Förderung der Baureifmachung und an Voruntersuchungen bis hin zur Bauleitplanung sowie an einzelnen Standortentwicklungsmaßnahmen. Dabei erwartet sie die Refinanzierung ihres Kostenanteils durch Verwertungserlöse.

Soweit die bisher durch die Bundeswehr bereitgestellte Infrastruktur durch zivile Einrichtungen weiter genutzt werden kann, wird sie – im Rahmen der Wirtschaftlichkeit – aufrechterhalten und bis zur Veräußerung an den zivilen Nachnutzer durch die BImA weiterbetrieben.

8. Mit welchen Kosten zur Beseitigung von Altlasten und nicht mehr benötigter militärischer Infrastruktur auf den freiwerdenden militärischen Liegenschaften rechnet die Bundesregierung, und in welchem Umfang werden dafür vom Bund Gelder bereitgestellt?

Die Kosten für die Beseitigung von Altlasten lassen sich erst abschätzen, wenn festgelegt wurde, welche militärischen Liegenschaften künftig nicht weiter genutzt werden. Eine Vorabquantifizierung der Beseitigungskosten für Altlasten und nicht mehr benötigte militärische Infrastruktur ist der BImA als künftige Eigentümerin und Verkäuferin frei werdender militärischer Liegenschaften somit nicht möglich. Für zugeführte ehemals militärisch genutzte Liegenschaften erfasst die BImA jedoch im Rahmen ihres Altlastenmanagements gegebenenfalls vorhandene Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes systematisch und bildet für bestehende Risiken bilanzielle Rückstellungen.

Nach den völkerrechtlichen Vereinbarungen sind auch die ausländischen Streitkräfte verpflichtet, während der Dauer der Nutzungsüberlassung das deutsche materielle Recht zu achten. Sie sind daher für die Einhaltung des Umweltrechts verantwortlich. Gleichzeitig ist durch Zutrittsrechte sichergestellt, dass die für die Überwachung der Einhaltung des Umweltrechts zuständigen Landesbehörden

den ihrer Aufgabe auf den überlassenen Liegenschaften nachkommen können. Soweit nach der Rückgabe dennoch sanierungsbedürftige Altlasten erkannt werden, macht die BImA diese Schäden im üblichen völkerrechtlichen Restwertabrechnungsverfahren gegen den Entsendestaat der Streitkräfte geltend.

Abbruch- bzw. Rückbaukosten für nicht mehr benötigte militärische Infrastruktur beeinflussen den Marktwert der jeweiligen Liegenschaft. Dies wird in der Regel von der BImA als Verkäuferin im Rahmen der konkreten Kaufvertragsgestaltung berücksichtigt.

